

Satzung vom _____ zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

1. §1 Allgemeines wird um Satz 3 erweitert:

„Gem. § 29 Abs. 2 S.5 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen fallen ggfs. zusätzliche Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Grabkammer an.“

2. Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>		<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr 85,01 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr 58,46 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr 111,68 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr 135,13 €
1.5	Sondergrabstätten je m ²	je Jahr 82,28 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr 80,50 €
1.7	Gruft	je Jahr 153,54 €
1.8	Rasenreihengräber	je Jahr 107,83 €
1.9	Urnenreihengräber	je Jahr 65,10 €
1.10	Urnenwahlgräber	je Jahr 89,30 €
1.11	Kolumbarien je Kammer	je Jahr 78,42 €

1.12	Anonyme Urnengräber	je Jahr	54,43 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	55,09 €

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Schließen und Einebnen des Grabes

			<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	668,01 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen	676,60 €
2.3	Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	334,01 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	813,31 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	406,66 €
2.6	Bestattungen in Grüften	Erdbestattungen	1.301,30 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	1.032,18 €
2.8	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	516,09 €
2.9	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen	171,64 €
2.10	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen	69,04 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.11	in einem Reihengrab	140,01 €
2.12	in einem Wahlgrab	171,30 €

3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	<u>Gebühr</u>	
3.1	Benutzung der Trauerhalle	243,34 €
3.2	Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 11,64 €
3.3	<u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofspersonal	
3.3.1	von einer Leiche	59,71 €
3.3.2	von einer Urne	29,86 €
3.4	<u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
	je Jahr und m ²	10,09 €
3.5	Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	26,48 €

4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.